

(2) Die Schutzbügel müssen sich entsprechend der Abnutzung des Schleifkörpers nachstellen lassen.

Das gilt nicht für Messerschleifmaschinen mit selbsttätiger Zuführung des Arbeitsstückes und einer Umfangsgeschwindigkeit bis zu 10 m/s.

(3) Schutzhauben und -bügel sind aus zähem Material (Stahl, Stahlguß) herzustellen. Gußeisen oder anderes sprödes Material ist nicht zulässig. Bei Schleifkörpern bis zu 250 mm Durchmesser können für Schleuderschutzvorrichtungen auch folgende Werkstoffe verwendet werden:

- a) Hochwertiger schwarzer Temperguß nach DIN 1692, Kennzeichnung Te 35.92.
- b) Hochwertiger weißer Temperguß nach DIN 1692, Kennzeichnung Te 38.92.
- c) Elektronguß mit einer Zugfestigkeit von mindestens 28 kg/mm².
- d) Silumin mit einer Zugfestigkeit von mindestens 22 kg/mm² nach DIN 1725.

(4) Wenn die Art der Arbeit es nicht zuläßt, Schutzhauben oder Schutzbügel anzubringen, so sind entweder konische Schleifkörper mit auswechselbaren Seitenbacken oder gerade Scheiben mit Gummizwischenlagen zu verwenden. Letzteres ist nur bis zu einer Scheibenbreite von 40 mm, zulässig.

(5) Bei der Verwendung von Gummizwischenlagen ist nach den von der Schleifscheiben-Kommission (KdT) herausgegebenen Richtlinien zu verfahren.

(6) Die Steigung konischer Schleifkörper muß auf beiden Seiten 1 : 16 betragen.

(7) Schleifscheiben und Schleifringe, die an den Seitenflächen benutzt werden, müssen von einem ausreichend starken und in der Längsrichtung der Achse verstellbaren Schutzring aus zähem Stoff umschlossen sein.

(8) Für Kleinst-Schleifkörper sind Schutzhauben oder -bügel nicht erforderlich.

§ 32

(1) Die Wellenenden von Schleif- und Poliermaschinen sind zu verkleiden, wenn die Enden um mehr als ein Viertel des Wellendurchmessers vorstehen. Für glatte Wellenenden unter 3 cm Länge ist dies nicht erforderlich, sie sind jedoch abzurunden. Innengewinde sind zu sichern (Stopfen). Die Benutzung unverkleideter Sechskantmutter ist nicht zulässig.

(2) An Schleifmaschinen, bei denen das Arbeitsstück mit der Hand zugeführt wird, ist eine verstellbare Auflage anzubringen; sie ist stets so nachzustellen, daß sie höchstens 3 mm vom Schleifkörper absteht.

(3) Beim Trockenschleifen ist der Schleifstaub durch geeignete Absaugvorrichtung aufzufangen und abzuführen.

§ 33

Schleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit müssen in ihrer Bauart und Ausführung

für die zugelassenen Geschwindigkeiten geeignet sein (kräftiger Maschinenständer, gute Lagerung der Schleifspindel) und folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Schutzhauben müssen besonders stark sein. Schutzbügel sind nicht zulässig.
- b) Bei Ständerschleifmaschinen müssen sich die Schutzhauben nachstellen lassen.
- c) Tragbare Handschleifmaschinen müssen konische Schleifscheiben mit angepaßten Seitenbacken und Schutzhauben haben, die mindestens die Hälfte des Schleifscheibenumfanges verdecken.
- d) Bei Abstecherschleifmaschinen (Trennmaschinen) kann als Werkstoff für die Schutzhaube auch Gußeisen verwendet werden.
- e) Pendelschleifmaschinen dürfen nach beiden Seiten nicht mehr als 45° schwenkbar sein.

§ 34

An Preßluftschleifmaschinen ist die Tourenzahl bei einem als Norm festgelegten Luftdruck von 6 atü zu vermerken. Die zulässige Umfangsgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

•

Natur- und Kunstschleifsteine

§ 35

(1) Die Umfangsgeschwindigkeit der Naturschleifsteine darf höchstens 12 m/s betragen. Bei Großschleifkörpern mit mineralischer Bindung sind bei Hand- und Maschinenschliff 15 m/s Höchstumfangsgeschwindigkeit zulässig.

(2) Schleifsteine mit einer Umfangsgeschwindigkeit von mehr als 4 m/s dürfen auf der Welle nur mit Druckscheiben und Schraubenmuttern befestigt werden. Zwischen den Druckscheiben und dem Schleifstein sind elastische Zwischenlagen einzulegen.

(3) Die Schleiffläche der Schleifsteine ist glatt und rundlaufend zu erhalten. Zum Abrunden der Steine dürfen nur dazu geeignete Werkzeuge benutzt werden. Schleifsteine sollen nur dann abgerichtet werden, wenn sich im Raum keine anderen Belegschaftsmitglieder aufhalten. Beim Abdrehen sind Staubschutzgeräte (Atemschutz) zu tragen.

§ 36

Zur Verhütung von Silikose sollen an Stelle von Naturschleifsteinen nach Möglichkeit Kunstschleifkörper verwendet werden.

§ 37

Groß-Schleifkörper von mehr als 1 m Durchmesser müssen besonders starke Schutzvorrichtungen aus zähem Stoff haben, die bei einem Zerspringen des Schleifkörpers die Bruchstücke sicher auffangen.

§ 38

Groß-Schleifkörper dürfen während des Stillstandes nicht im Wasser stehen und sind bei Frostwetter gegen Gefrieren zu sichern. Neue Schleifkörper sind gegen Frost und Feuchtigkeit geschützt zu lagern.